Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 31. August 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

1) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesitzers Thimm in Unterberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konschitz, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsadministrators Mahlau in Konschitz und
2. des Landwirths Emil Thimm in Unterberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gutsbesitzers Thimm daselbst

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. August 1892.

Der Oberpräsident.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Pirwitz in Linde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Linde, Kreises Flatow, an Stelle des verstorbenen Forstverwalters Großkreutz zu Dobrin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. August 1892.

Der Oberpräsident.

3) Inhaltlich der Amtsblattbekanntmachungen vom 15. April 1888 (Amtsblatt pro 1888 Nr. 17), vom 13. October 1888 (Amtsblatt pro 1888 Nr. 43), vom 1. November 1889 (Amtsblatt pro 1889 Nr. 46) und vom 27. Februar 1890 (Amtsblatt pro 1890 Nr. 11) waren bisher nur die Kreisphysiker, die Chefärzte der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen, sowie die Directoren der Universitäts-Kliniken berechtigt, die zu einem Leichenpasse erforderlichen Bescheinigungen über die Todesursache, sowie über die Unbedenklichkeit des Leichentransportes auszustellen.

In dieser Beziehung ist nun von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Anordnung dahin getroffen worden, daß auch die ärztlichen Directoren der Provinzial-Irren und Verpflegungsanstalten berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die Bescheinigung in gleicher Weise auszustellen, wie solche von den Kreisphysikern auf Grund der im Amtsblatt Nr. 17 pro 1888 veröffentlichten Bestimmungen zu ertheilen sind.

Marienwerder, den 11. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Dem Fräulein Clara Abermeth in Tütz ist die Erlaubniß ertheilt, die in Tütz vorhandene Familienschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 22. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) **Bekanntmachung.**

Die Königliche Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen in Posen besteht gegenwärtig aus:

1. den Herren Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen,

2a. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor Herrn Dr. Kügler als Kommissarius des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,

b. dem Ministerial-Director, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Haase als Kommissarius des Herrn Ministers des Innern,

c. dem Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn von Wilmowski als Kommissarius des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,

d. dem Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Freiherrn von Rheinbaben als Kommissarius des Herrn Finanz-Ministers,

e. dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath bei dem Königlichen Staats-Ministerium Herrn von Rheinbaben als Kommissarius des Herrn Minister-Präsidenten,

3. den mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Juni 1892 für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis dahin 1895 ernannten sonstigen Mitgliedern:

a. dem Generalkommissions-Präsidenten Herrn Beutner zu Bromberg,

b. dem General-Landschaftsdirektor Herrn v. Staudy zu Posen,

c. dem Provinzial-Landschaftsdirektor Herrn Albrecht auf Suzemin, Kreis Pr. Stargard,

d. dem Landesökonomierath Herrn Kennemann auf Klenka, Kreis Jarotschin,

e. dem Landesökonomierath Herrn Müller auf Gurschno, Kreis Fraustadt,

f. dem Landschaftsrath Herrn Wehle auf Blugowo, Kreis Flatow,

g. dem Rittergutsbesitzer Herrn von Kries auf Smarzewo, Kreis Marienwerder.

Zum Vorsitzenden der genannten Königlichen Ansiedelungs-Kommission haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom

20. April 1891 den unterzeichneten Präsidenten Dr. von Wittenburg auf drei Jahre und zum Stellvertreter des Vorsitzenden mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Juni 1891 den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen Herrn Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorf Excellenz für die Dauer seines Hauptamtes Allergnädigst zu ernennen geruht.

Posen, den 18. August 1892.

Der Präsident der Ansiedelungs-Kommission.

v. Wittenburg.

6) **Bekanntmachung.**

Am 27. August wird in Pehsken, Kreis Marienwerder, eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 27. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

7) **Bekanntmachung.**

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 19. Februar cr. behufs Amortisation ausgeloost worden:

Emission VIII:

Litt.	A	Nr.	9	über	3000 Mk.
„	A	„	13	„	3000 Mk.
„	A	„	16	„	3000 Mk.
„	A	„	46	„	3000 Mk.
„	A	„	47	„	3000 Mk.
„	C	„	30	„	500 Mk.
Litt.	C	Nr.	85	über	500 Mk.
„	D	„	13	„	200 Mk.
„	D	„	14	„	200 Mk.
„	D	„	16	„	200 Mk.
„	D	„	48	„	200 Mk.

Emission IX:

Litt. C Nr. 72 über 500 Mk.

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Oktober cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 26. Februar 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

8) **Personal-Chronik.**

Im Kreise Strasburg ist der Premier-Lieutenant a. D. Küntzel zu Jablonowo als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Jablonowo bestellt.

Die Wahl des Besitzers Johann Golubski zum Stadtkämmerer der Stadt Gorzno ist bestätigt worden.

9) **Erledigte Schulstellen.**

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Flatow, Kreis Flatow, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer mosaischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 15. September d. Js. zu melden.

10) **Landespolizeiliche Anordnung.**

Da der Transport von Cholerakeimen wesentlich zur Verbreitung der Cholera beizutragen geeignet ist, so wird hierdurch jede Versendung von Untersuchungsobjecten, welche von Cholerakranken oder Choleraleichen herrühren, sowie von Cholerakulturen verboten.

Ausgeschlossen von diesem Verbote ist die nur auf meine jedesmalige Anordnung auszuführende Versendung der genannten Objecte an Universitäts-Institute behufs Vornahme erforderlich scheinender Untersuchungen. Zuwiderhandlungen ziehen die in § 327 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohte Strafe nach sich.

Marienwerder, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.